

**Satzung
der Stadtbücherei Übach-Palenberg
vom 01.01.2011**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Bstb. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW. S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 561/SGV NW 610), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg am 09.12.2010 die folgende 2. Änderung der Satzung der Stadtbücherei beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Aufgabe und Benutzerkreis
§ 2	Zulassung
§ 3	Leseausweis
§ 4	Ausleihe und Rückgabe von Medien
§ 5	Verlängerung und Vormerkung
§ 6	Leihfrist
§ 7	Präsenzbestände
§ 8	Behandlung der Medien und Haftung
§ 9	Verhalten in der Bücherei
§ 10	Ausschluss von der Benutzung
§ 11	Gebühren und sonstige Kosten
§ 12	Fälligkeit der Gebühren
§ 13	Öffnungszeiten
§ 14	Haftungsausschluss
§ 15	Inkrafttreten

§ 1

Aufgabe und Benutzerkreis

1. Die Stadtbücherei der Stadt Übach-Palenberg ist eine gemeinnützige, öffentliche Einrichtung der Stadt. Sie stellt Medien zur Berufs-, Aus- und Fortbildung sowie zur Unterhaltung bereit. Das Benutzungsverhältnis unterliegt dem öffentlichen Recht.
2. Jede/r hat das Recht, die Stadtbücherei zu benutzen

§ 2

Zulassung

1. Wer die Stadtbücherei benutzen will, bedarf der Zulassung. Diese erfolgt durch die Aushändigung eines Leseausweises. Mit der Zulassung beginnt gleichzeitig das Benutzungsverhältnis.
2. Der Benutzer wird zugelassen, wenn er sich bei der Anmeldung durch Personalausweis oder ein anderes Dokument, aus dem die aktuelle Adresse hervorgeht, über seine Person ausweist. Durch seine Anmeldung verpflichtet er sich, die Vorschriften dieser Satzung zu beachten sowie den Anordnungen des Büchereipersonals Folge zu leisten.
3. Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Durch seine Unterschrift wird auch dieser solange wie ein Benutzer nach öffentlichem Recht verpflichtet, bis der/die Jugendliche das 16. Lebensjahr vollendet hat.
4. Veränderungen der Personalien und jeder Wohnungswechsel sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Leseausweis

1. Der Leseausweis berechtigt zur Benutzung der Stadtbücherei im Rahmen dieser Satzung.
2. Der Leseausweis verbleibt im Eigentum der Stadt und ist nicht übertragbar. Er ist vom Leser sorgfältig aufzubewahren. Der Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für die Neuausstellung eines Leseausweises nach Verlust werden Gebühren in Höhe von 5,00 Euro erhoben. Der Inhaber des Leseausweises ist der Stadtbücherei gegenüber für alle Schäden verantwortlich, die ihr durch Missbrauch des Leseausweises entstehen. Die Neuausstellung eines Leseausweises nach Namens- oder Adressänderung ist kostenlos.
3. Der Leseausweis ist der Stadtbücherei zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder die Stadtbücherei es verlangt.

§ 4

Ausleihe und Rückgabe von Medien

1. Medien im Sinne dieser Satzung sind alle zur Ausleihe bestimmten Materialien.
2. Medien werden nur gegen Vorlage des Leseausweises, in der Regel an den Benutzer persönlich, ausgegeben.
3. Die Anzahl der gleichzeitig ausgeliehenen Bücher und Zeitschriften dürfen jeweils fünf nicht überschreiten. Pro Benutzerausweis dürfen gleichzeitig drei Cassetten und Filme ausgeliehen werden.
4. Der Benutzer darf Medien an Personen außerhalb des eigenen Haushaltes nicht verleihen.

§ 5

Verlängerung und Vormerkung

1. Vor Ablauf der Leihfrist kann diese verlängert werden, wenn die Medien nicht bereits vorgemerkt sind.
2. Medien können vorgemerkt werden. Hierfür werden Gebühren in Höhe von 0,50 Euro je Vormerkung erhoben.

§ 6

Leihfrist

1. Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen, für Zeitschriften und Cassetten zwei Wochen.
2. Wird ein Medium nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, so wird der Benutzer zunächst durch Postkarte, danach durch Empfangsbekanntnis gemahnt. Bleibt auch die zweite Mahnung erfolglos, so wird das Medium auf Kosten des Entleihers eingezogen.

§ 7

Präsenzbestände

1. Die Bestimmungen der §§ 4 bis 7 der Satzung sind nicht anwendbar für Präsenzbestände. Dazu zählen Lexika, besonders wertvolle Bestände und die jeweils neuesten Ausgaben der Zeitschriften.
2. Diese können in der Stadtbücherei eingesehen, jedoch nicht ausgeliehen werden.

§ 8

Behandlung der Medien und Haftung

1. Der Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die ausgeliehenen Medien pfleglich zu behandeln und sie vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Jedes Beschädigen der Medien (durch Umbiegen von Ecken, Entfernen von Seiten oder durch Unterstreichen von einzelnen Textpassagen, etc.) ist untersagt.
3. Bei der Entgegennahme eines Mediums ist der Benutzer verpflichtet, auf bereits vorhandene und nicht amtlich festgestellte Beschädigungen hinzuweisen. Ohne einen derartigen Hinweis wird davon ausgegangen, dass der Benutzer das Medium in einwandfreiem Zustand empfangen hat.
4. Den Verlust eines Mediums hat der Benutzer der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für beschmutzte, beschädigte oder verlorengegangene Medien muss der Benutzer, auch wenn ihm ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, der Stadtbücherei die zur Wiederbeschaffung des Mediums oder eines gleichwertigen Ersatzexemplares erforderlichen Kosten erstatten.
5. Benutzer, in deren Wohnung eine übertragbare Krankheit (im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, ISFG vom 20.07.2000, BGBL. I S. 1045) herrscht, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Medien, die vor Ausbruch der Krankheit entliehen wurden, müssen desinfiziert werden. Der Benutzer hat die Stadtbücherei alsbald zu benachrichtigen und die Medien bis auf weitere Anweisungen in seiner Wohnung aufzubewahren. Die Desinfektion wird von der Stadt durchgeführt. Die entstehenden Kosten werden als Auslagen eingezogen.

§ 9

Verhalten in der Bücherei

1. Jede/r Besucherin der Bücherei hat sich so zu verhalten, dass der Leihbetrieb sowie andere Benutzer/innen nicht gestört werden. Er/Sie hat allen Anordnungen der Büchereileitung Folge zu leisten. Bei Verstößen kann der/die Benutzer/in aus den Räumen der Bücherei verwiesen werden.

§ 10

Ausschluss von der Benutzung

1. Benutzer/innen, die wiederholt gegen die Satzung verstoßen, Anordnungen des Büchereipersonals zuwiderhandeln oder Medien nicht oder erst durch Einzug zurück geben, können von der Benutzung der Stadtbücherei auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden.
2. Der Leseausweis wird für die Zeit des Ausschlusses eingezogen.

§ 11

Gebühren und sonstige Kosten

1. Für die Benutzung der Stadtbücherei werden folgende Gebühren (Kalenderjahr) erhoben:

- Familienkarte: 18,00 Euro
- Erwachsenenkarte: 12,00 Euro
- Kinder/Jugendlichenkarte (bis 18 Jahre): 6,00 Euro.

Diese Gebühren werden monatlich anteilig berechnet.

2. Bei verspäteter Rückgabe der Medien werden folgende Gebühren erhoben:

- erste angefangene Woche pro Medium 0,25 Euro,
- zweite angefangene Woche pro Medium 0,75 Euro,
- dritte angefangene Woche pro Medium 1,75 Euro

3. Für die erste Mahnung ist eine Gebühr in Höhe der jeweils geltenden Postkartengebühr (z. Z. 0,45 Euro) zusätzlich zu bezahlen.

4. Für die Benutzung des Internetanschlusses werden folgende Gebühren erhoben:

- Eine Stunde, Grundgebühr: 2,00 Euro,
- jede weitere ¼ Stunde: 0,50 Euro,
- je ausgedruckte Seite: 0,10 Euro.

5. Für die Benutzung des Kopiergerätes werden folgende Gebühren erhoben:

- je A4-Kopie 0,10 Euro,
- je A4-Kopie beidseitig 0,15 Euro,
- Je A3-Kopie 0,20 Euro,
- Je A3-Kopie beidseitig 0,25 Euro.

§ 12

Fälligkeit der Gebühren

Gebühren und Auslagen sind sofort fällig.

§ 13

Öffnungszeiten

1. Die Stadtbücherei Übach-Palenberg ist zu den von der Büchereileitung im Einvernehmen mit dem Amt für Schule-, Sport- und Wohnungswesen festgesetzten Zeiten geöffnet.

2. An gesetzlichen Feiertagen, in den Sommerferien für zwei Wochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt die Stadtbücherei geschlossen.

§ 14

Haftungsausschuss

Die Stadtbücherei haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die von Benutzern oder anderen Personen in die Räume der Bücherei gebracht werden.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Übach-Palenberg vom 14.11.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderung der Satzung der Stadtbücherei wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- < eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- < die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- < der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat, oder
- < der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den

Jungnitsch
Bürgermeister